



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7

Memmingen, 24. März 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.03.2000	Vierte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Wasserabgabesatzung (4. WAS-ÄndS)	40
22.03.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffergweg 6, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 4)	41
22.03.2000	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Egloffergweg 6, Flur Nr. 615/6, Gemarkung Steinheim (Haus 5)	43
21.03.2000	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	45
21.03.2000	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über das Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	46

Der Stadtrat hat am 09. März 2000 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Vierte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Wasserabgabebesatzung
(4. WAS-ÄndS)

Vom 22. März 2000

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

In § 1 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen (Wasserabgabebesatzung - WAS -) vom 26. Juni 1991 (SVBl S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 1996 (SVBl S. 138) wird nach der Flur-Nr. 4092/4 die Flur-Nr. 4148 eingefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 22. März 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung

Vom 22. März 2000

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 21.03.2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses -Haus 4- auf dem Grundstück Egloffterweg 4, Flur-Nr. 616/6, Teilfläche, Gemarkung Steinheim erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 4)

Baugrundstück: Egloffterweg 4, Flur-Nr. 616/6 Teilfl., Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

1. Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,

2. Baubeschreibung vom 25.11.1999,

3. Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,

4. Grundriss (Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss) Ansichten (Ost, West, Nord, Süd), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,

5. Lageplan mit Grenz- und Gebäudereinigung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

6. Schalltechnisches Gutachten der Firma Tecum GmbH, Kempten vom 18.01.2000,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 21.03.2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 22. März 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung

Vom 22. März 2000

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 21.03.2000 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses -Haus 5- auf dem Grundstück Egloffterweg 2, Flur-Nr. 616/6, Teilfläche, Gemarkung Steinheim erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 5)

Baugrundstück: Egloffterweg 2, Flur-Nr. 616/6 Teilfl., Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

1. Antrag auf Baugenehmigung vom 25.11.1999,

2. Baubeschreibung vom 25.11.1999,

3. Amtlicher Lageplan vom 15.09.1999, Maßstab 1:1000,

4. Grundriss (Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss) Ansichten (Ost, West, Nord, Süd), Schnitt A-A vom 16.11.1999, Maßstab 1:100,

5. Lageplan mit Grenz- und Gebäudereinigung vom 16.11.1999, Maßstab 1:200,

6. Schalltechnisches Gutachten der Firma Tecum GmbH, Kempten vom 18.01.2000,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 21.03.2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 22. März 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 11340080

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 21. März 2000
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2000 S. 45

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über das Aufgebot eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 642102453

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 21. März 2000
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2000 S. 46